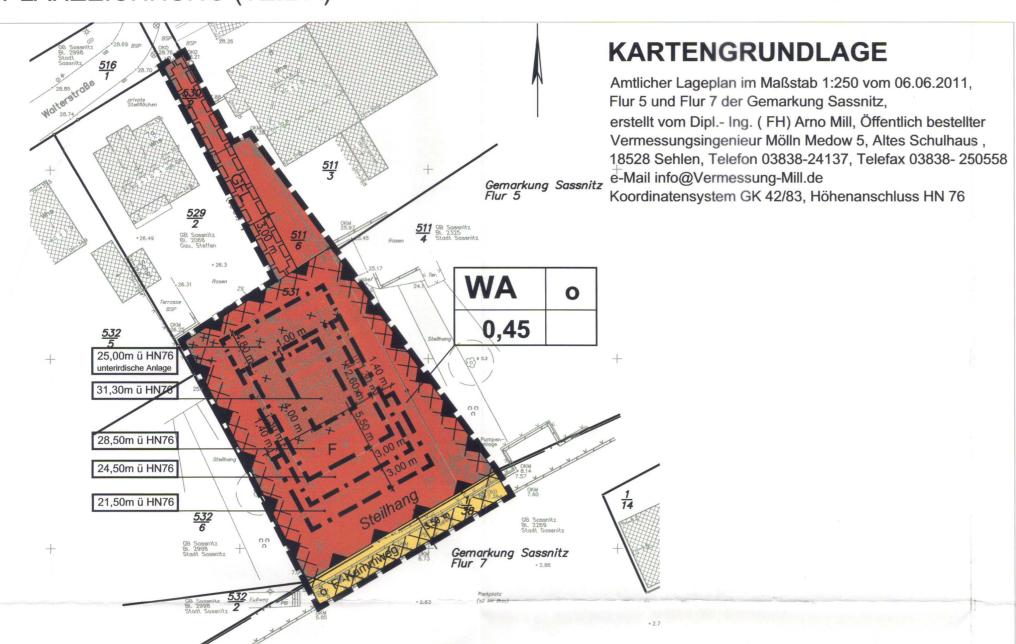
SATZUNG DER STADT SASSNITZ ÜBER DIE ERWEITERUNG UND 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr.10.1

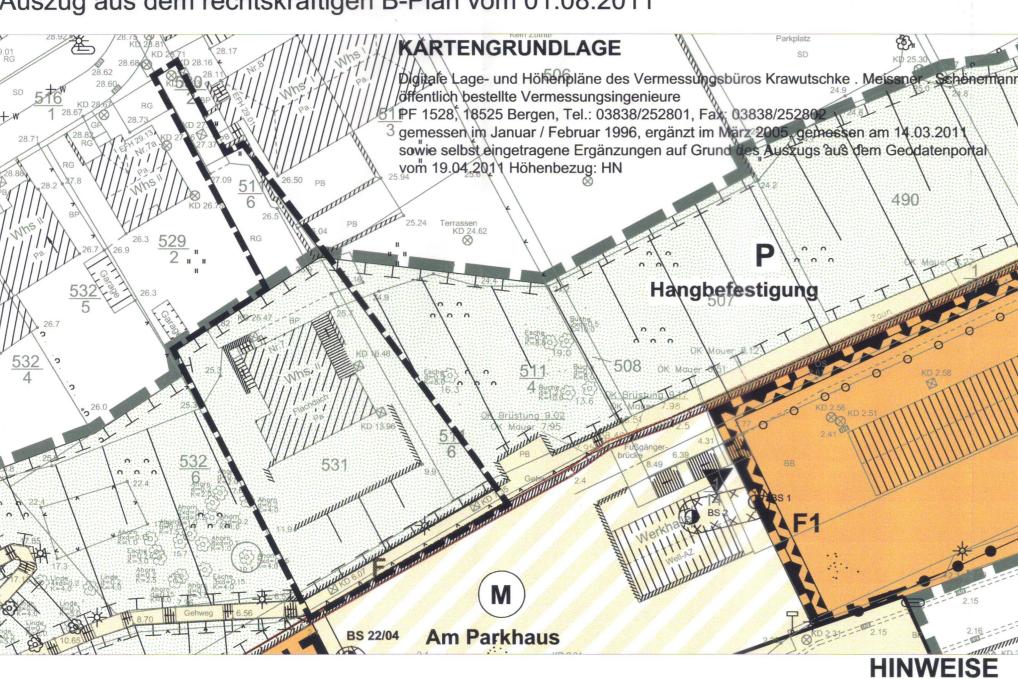
"STADTHAFEN-ÖSTLICHER TEIL"

Auf Grund des § 10 i.V.m. §13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBL.I Nr.39 vom 29.07.2011 S.1509) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBI. M-V S.102) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom 20.02.2013 folgende Satzung über die Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen- Östlicher Teil" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (TeilB) erlassen:

### PLANZEICHNUNG (TEIL A)



## Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan vom 01.08.2011



#### Haus Strandburg, Sassnitz, Ingenieurbüro Weiße Kaiseritz 6, 18528 Bergen auf Rügen Projektnummer 01/09/11 (1), Statischen Berechnungen, Objektnummer PL011-11GR, Dr. Ing.H.Nietiedt Beratender Ingenieur VBI Schillerstraße 1a 17033 (2) sowie der Prüfbericht Nr. 1 Prüfnummer 10/11-11 des Prüfers Dr. Johannes Feuerbach geo-international Dr. Feuerbach GmbH Mombacher Straße 49-53, 55 122 Mainz vom 01.11.2011 vor.)

Auf Grund des Prüfberichtes sind bei der weiteren Gebäudeplanung folgendes zu berücksichtigen:

ZEICHENERKLÄRUNG

31,30m ü HN 76

25,00m ü HN 76

Verkehrsflächen

X Steilhang >

GFL

Sonstige Planzeichen

Bauweise, Baugrenzen

unterirdisch

Art und Maß der baulichen Nutzung

**Allgemeines Wohngebiet** 

Grundflächenzahl (GRZ)

dem Bezugspunkt HN 76

maximale Höhe baulicher Anlagen über

maximale Höhe unterirdischer baulicher

Anlagen über dem Bezugspunkt HN 76

öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg

Erweiterung und der 1. Änderung des

bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen

gegen Naturgewalten erforderlich sind

Flurstücksgrenze mit rechnerisch

Flurstücksgrenze mit aufgemesse-

ermitteltem Grenzpunkt

Flurstücksbezeichnung

bauliche Anlagen vorhanden

bauliche Anlagen Abbruch

nem Grenzpunkt

Flurgrenze

Böschung

Ziermauer

**Bauweise** 

Nutzungsschablone

**Baugebiet** 

Grundflächenzahl

Bebauungsplanes Nr.10.1

Darstellungen ohne Normcharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der § 9 Abs.7 BauGB

Umgrenzung der Flächen bei denen besondere § 9 Abs.5 Nr. 1 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BlmSchG § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor

Während Bauausführung ist ein Baugrundgutachter beratend hinzuzuziehen. Sollten sich die in dem Baugrundgutachten (1) angegebenen Kennwerte für φ ' und c' nicht bestätigen, müssen die statischen Berechnungen entsprechend modifiziert werden.

1. Zur Prüfung der Bebaubarkeit des Plangebietes liegen ein Baugrundgutachten: Baugrunduntersuchungen, Vorgaben,

Für den Fall, dass sich während der Bauphase durch die Überwachung des Baugrundgutachters ungünstigere Kennwerte für den Boden ergeben, als in den statischen Berechnungen zugrunde gelegt wurden, muss von der Baufirma ein temporärer Verbau vorgehalten werden.

Die Probebelastungen an mindestens 3 Nägeln sind nach den Statischen Berechnungen (2) durchzuführen.

2. Bei der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen.

# TEXTLICHE FESTSETZUNG TEIL B

1.1 Durch die Festsetzung der Art der Nutzung als allgemeines Wohngebiet werden die Vorschriften des § 4 BauNVO mit folgendem Inhalt Bestandteil des Bebauungsplanes. (§1 Abs. 3 (2) BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2.die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle,

soziale, gesundheitliche, und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können zugelassen werden:1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2.sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen, 4. Gartenbaubetriebe und

FLÄCHE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO

§ 9 Abs.1 und 3 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

§ 22 Abs.2 BauNVO

§ 23 Abs.3 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Baum (Krone maßstäblich)

Schacht

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Büroräume und

ähnliches

2.1 Auf der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht besteht Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer der Flurstücke 511/6 und 531 der Flur 5 der Gemarkung Sassnitz

2.2 Das Leitungsrecht besteht zu Gunsten der Eigentümer der Flurstücke 511/6 und 531 der Flur 5 der Gemarkung Sassnitz sowie der Ver- und Entsorgungsunternehmen, die unterirdischen Anlagen zur Regen- und Schmutzwasserentsorgung zu errichten und zu unterhalten.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs.20 BauGB

3.1 Zur Sicherung und Stabilisierung des Hanges ist innerhalb des Plangebietes im Abstand von mindestens 1,00 m von der nordwestlichen Baugrenze auf eine Länge von mindestens 15 m eine Bohrpfahlwand (Durchmesser der Pfähle von 60 cm) zu setzen.

3.2 Um einer Durchweichung des Hanges durch anströmendes Oberflächen- und Sickerwasser entgegen zu wirken, sind innerhalb des Plangebietes nördlich der Bohrpfahlwand in einer Tiefe bis 2 m unter Oberkante Gelände wirksame Entwässerungsanlagen mit Einleitung in das örtliche Regenwassernetz zu errichten. § 16 Abs.2 Nr.4 und 5 BauNVO

> 4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES **BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES**

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB 4.1 Die mit F gekennzeichnete Fläche liegen im Lärmpegelbereich II. Innerhalb dieser Flächen sind als Vorkehrungen zur Minderung der Schalleinwirkungen die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer etc.) von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit folgenden

Fläche Lärmpegelbereiche erforderliches Schalldämmmaße für Aufenthaltsräume und maßgeblicher Außenlärmpegel in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume in dB (A)

> und ähnliches erf. R'w.res des Außenbauteils in dB

II 56-\_60

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Schalldämmmaßen auszubilden:

§ 86 LBauO M-V

5.1 Die Außenfassaden sowie Balkon- und Terrassenbrüstungen sind in Putz, Beton, Glas oder Stahl, auch in Kombination dieser Materialien auszuführen.

5.2 Als Fassadenfarbton sind nur Farbtöne mit einem Hellbezugswert von größer gleich 50% zulässig. 5.3 Markisen und auf die Fassade aufgesetzte Rollläden sind nicht zulässig.

5.4 Sichtbare Dacheindeckungen sind mit Dachsteinen oder als Metalleindeckung auszuführen. WERBEANLAGEN

5.5 Werbeanlagen sind nur auf der Nordseite des Gebäudes zulässig.

5.6 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des

Bebauungsplanes 10.1 Stadthafen-Östlicher Teil.

5.7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN 5.7.1 Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig (1) entgegen 5.1 Fassaden sowie Balkon- und Terrassenbrüstungen nicht in Putz, Beton, Glas

oder Stahl, auch in Kombination dieser Materialien ausführt (2) entgegen 5.2 Fassadenfarbtöne mit einem Hellbezugswert von unter 50% verwendet

(3) entgegen 5.3 Markisen oder Rollläden auf der Fassade anbringt

(4) entgegen 5.4 sichtbare Dacheindeckungen nicht in Ziegel, Betonstein oder als

Metalleindeckung ausführt (5) entgegen 5.5 Werbeanlagen auf der Ost-, West - oder Südseite des Gebäudes anbringt.

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

. Die Stadtvertretung hat am 06.03.2012 den Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauGB vereinfacht ohne Umweltprüfung durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sassnitz, 08.03. 2013

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Sassnitz, 08.03.2013

D. Holtz

3. Die Stadtvertretung hat am 24.04.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.



Sassnitz, 08.03.2013

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.05.2012 - 15.06.2012 während der üblichen Dienst- und Öffnungszeiter des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sassnitz, 08.03. 2013



D. Holtz

5. Die Stadtvertretung hat am 09.10.2012 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 09.10.2012 geprüft. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil" wurde geändert und zur erneuten verkürzten Auslegung bestimmt.

Sassnitz, 08.03, 2013

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben verkürzt in der Zeit vom 29.10.2012 bis 12.11.2012 während der üblichen Dienst- und Öffnungszeiten des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Sassnitz, 08.03.2013

6 . Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil",

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.02.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Sassnitz, 08,03 2013



8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.02.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.2013 gebilligt.

Sassnitz, 08.03.2013



Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprunglichen Maßstab 1: bzw. 1: abgeleitet )vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden

SEHLEN, 26.3,2013 Straisund R NO MILL MÖLLN MEDO Siege OFFENTLICH BESTELLTER ALTES SCHULHAUS VERMESSUNGSINGENIEUR 18528 SEHLENS

Kataster- und Vermessungsam

10. Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Stadthafen-Östlicher Teil", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Sassnitz, 08.03.2013

1. Die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden

kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.2.3. im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen de § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d. zur Zeit gültigen Fassung. Die Satzung ist mit Ablauf des M.O. Jal. in Kraft getreten

Sassnitz, 12.03.2013





# STADT SASSNITZ

Landkreis Vorpommern- Rügen

Übersichtsskizze Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung im Geltungsbereich des gesamten B-Planes 10.1 "Stadthafen-östlicher Teil"

Satzung der Stadt Sassnitz über die Erweiterung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes

**AUFTRAGGEBER:** Stadt Sassnitz

**AUFTRAGNEHMER:** 

A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 117033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020

skräftigen B-Plan vom 01.08.2011

Dipl.-Ing. Marita Klohs Januar 2013

Maßstab: Architekt: Datum: 2012B007\40\DWG\Satzung -Januar2013

# **RECHTSGRUNDLAGE**

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39
- Planzeichenverordnung PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes
- bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBI. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509) - Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S, 102) in der derzeit geltenden Fassung